



Geschäftszahl:

LVwG-AV-1270/001-2026

St. Pölten, am 12. August 2026

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich fasst durch den Richter
Mag. Honeder, MSc (WU), über die Beschwerde der Christine Kiesenhofer, in 2124
Niederkreuzstetten, Bäcker gasse 20b, gegen das Schreiben des Bürgermeisters der
Marktgemeinde Kreuzstetten vom 18. Mai 2026, betreffend Nichterteilung einer
Information nach dem IFG, den

BESCHLUSS

- I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.
- II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG
nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§ 18 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 25a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG

Begründung:

1. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 beantragte die Beschwerdeführerin die
Erteilung von Informationen betreffend 1. den Vertrag mit einem Stromlieferant,
insbesondere zur Frage, wer Vertragspartner des aktuellen Stromliefervertrages sei,
und 2. zu den Modalitäten der Kündigung dieses Vertrages.

Mit Schreiben vom 3. März 2026 wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass die
Frage 1. nicht beantwortet werde, weil die Vertragsdaten zum damaligen Zeitpunkt
öffentlich abrufbar gewesen seien, zudem seien im Sitzungsprotokoll vom

10. Dezember 2024 die korrekten Vertragspartner, nämlich die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG und die Netz Niederösterreich GmbH (unter der gemeinsamen Bezeichnung „EVN Netz NÖ“) angeführt. Auch die Frage zu den Kündigungsmodalitäten werde nicht beantwortet, weil auch hier sämtliche Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses öffentlich einsehbar waren.

Nach einem Antrag auf Bescheiderlassung erging das als „Bescheid“ bezeichnete Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 18. Mai 2026, in dem festgehalten wurde, dass die Information nicht erteilt werde. Dieses Schreiben wurde der Beschwerdeführerin ausschließlich als PDF-Dokument per E-Mail am 18. Mai 2026 übermittelt.

Gegen dieses Schreiben richtet sich die vorliegende näher begründete Beschwerde vom 9. Juni 2026.

2. Feststellungen:

Das der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 18. Mai 2026 als elektronisches Dokument übermittelte Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten weist keine Amtssignatur auf. Auf dem eingescannten Dokument ist die Unterschrift des Bürgermeisters und die Stampiglie der Marktgemeinde Kreuzstetten zu sehen.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem unstrittigen Akteninhalt und von der belangten Behörde wurde auch auf Nachfrage bestätigt, dass das Schreiben ausschließlich elektronisch übermittelt wurde.

4. Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2008, lautet:

„Erledigungen

§ 18. (1) bis (3) [...]

(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

(5) [...]“

5. Erwägungen:

Gemäß den Feststellungen weist das der Beschwerdeführerin als elektronisches Dokument übermittelte Schreiben keine Amtssignatur auf. Es liegt somit keine dem § 18 Abs. 4 AVG entsprechende Ausfertigung der Erledigung vor, weshalb der intendierte Bescheid als nicht erlassen anzusehen ist (vgl. VwGH 10.03.2025, Ra 2022/08/0013, mwN). Die auf dem eingescannten Dokument ersichtliche Unterschrift ändert daran nichts, würde jedoch bei einer postalischen Zustellung des unterschriebenen Dokuments den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 AVG genügen.

Die Beschwerde ist daher schon aufgrund der nicht erfolgten Erlassung des Bescheides und somit dem Fehlen eines Anfechtungsgegenstandes als unzulässig zurückzuweisen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden.

Für das weitere Verfahren sei – allerdings ohne Bindungswirkung – auf Folgendes hingewiesen:

Im Rahmen der Informationserteilung gemäß § 9 Abs. 1 IFG ist eine Verweisung auf bereits veröffentlichte Informationen zulässig. Eine solche Verweisung hat nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich allerdings einerseits ausreichend konkret die mögliche Fundstelle der Information (etwa durch Angabe einer Internetseite oder allenfalls einen Link zur Information) anzugeben und andererseits ist für die Zulässigkeit einer solchen Verweisung auch erforderlich, dass die veröffentlichte Information im Zeitpunkt der Verweisung (also konkret: des

Schreibens der belangten Behörde vom 3. März 2026) noch verfügbar ist. Ob diese Voraussetzungen zugetroffen haben, wäre allenfalls im weiteren Verfahren zu prüfen. In diesem Fall kommt hinzu, dass die Beschwerdeführerin offenbar mit ihrer ersten Frage (trotz des weiter gefassten Informationsbegehrens) im Wesentlichen auf den Vertragspartner des Stromliefervertrages abzielt. Diesbezüglich erfolgte bereits mit dem Schreiben der belangten Behörde vom 3. März 2026 eine Informationserteilung dahingehend, dass es sich um die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG handle. Insbesondere in Zusammenhang mit dem von der Beschwerdeführerin selbst vorgelegten Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2024, in dem vor dem Antrag auf Abschluss eines Stromliefervertrages mit der „EVN Netz NÖ“ die dazu eingeholten Angebote aufgelistet sind, unter denen sich auch die „EVN“ (auch mit dem angebotenen Preis) befindet, ist auch nicht ersichtlich, dass diese Information unzutreffend wäre. Sollte sich das Auskunftsinteresse der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Frage 1. also ausschließlich auf die Vertragspartnerin beziehen, ist die belangte Behörde ihrer diesbezüglichen Verpflichtung zur Informationserteilung vollständig nachgekommen. Wurde die Information (durch Verweisung) vollständig gewährt, wäre ein allfälliger Antrag auf Bescheiderlassung gemäß § 11 Abs. 1 IFG allerdings zurückzuweisen, sieht diese Bestimmung die Erlassung eines Bescheides doch nur für den Fall der Nichtgewährung des Zugangs zur Information vor.

6. Zur Unzulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung hinsichtlich des Vorliegens einer dem § 18 Abs. 4 AVG entsprechenden Ausfertigung nicht von der oben zitierten Judikatur abweicht.

Hinweis

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung

1. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Eine derartige Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Die Beschwerde ist mit 340 Euro zu vergebühren.
2. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine außerordentliche Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einzubringen. Sie ist mit 340 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes Österreich, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu überweisen. Die Entrichtung der Gebühr ist dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Überdies besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden darf. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Ergeht an:

1. Frau Christine Kiesenhofer, Bäcker gasse 20b, 2124 Niederkreuzstetten

2. den Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten, Kirchenplatz 5, 2124
Niederkreuzstetten
unter Anschluss des Papieraktes

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Mag. H o n e d e r

Richter

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--